

## **Anmeldung nicht vergessen!**

**Stand November 2011**

Zum Jahresende möchte ich Sie gerne noch an eine Anmeldung erinnern, die im nächsten Jahr gemacht werden muss, nämlich die Anzeige der Mitarbeiter in das BaFin-Register. Mit dem Anlegerschutzverbesserungsgesetz wurde die Pflicht eingeführt, dass jedes Institut spätestens in einem Jahr zum 01.11.2012

- die Mitarbeiter in der Anlageberatung,
- die Vertriebsbeauftragten und
- den Compliance-Beauftragten

in ein Register bei der BaFin anzumelden hat. Die Eintragung durch die BaFin erfolgt aber nur, wenn die jeweiligen Mitarbeiter qualifiziert sind. Dazu müssen sie ihre Zuverlässigkeit und ihre Sachkunde nachweisen. Hintergrund ist, dass die BaFin ab diesem Zeitpunkt die bei ihr eingehenden Kundenbeschwerden mit dem Verzeichnis abgleichen will.

Die genauen Qualifizierungsanforderungen sind in der WpHG-Mitarbeiteranzeigenverordnung (WpHGMAAnzV) geregelt. Sie liegt gegenwärtig noch als Entwurf vor.

Für die Anlageberater sind darin folgende Berufsqualifikationen als Sachkundenachweis anerkannt:

- a) Abschlusszeugnis eines betriebswirtschaftlichen Studienganges der Fachrichtung Banken oder Finanzdienstleistungen (Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss), wenn darüber hinaus eine fachspezifische Berufspraxis nachgewiesen werden kann, die gewährleistet, dass der Mitarbeiter den an die Sachkunde zu stellenden Anforderungen genügt, oder
- b) Abschlusszeugnis als Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau, Investment-kaufmann oder -frau oder als Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen Fachrichtung Finanzdienstleistungen, soweit bei diesen Ausbildungen die in § 1 genannten Kenntnisse vermittelt werden, oder
- c) Abschlusszeugnis als Bankfachwirt oder -wirtin (IHK), Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK) oder Investmentfachwirt oder -wirtin (IHK), als Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK) oder als Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen (IHK), soweit bei diesen Ausbildungen die in § 1 genannten Kenntnisse vermittelt werden.“

Wer diese Qualifikation nicht hat, dem hilft nur die Althasenregelung. Wer seit 1. Januar 2006 „weitgehend ununterbrochen“ als Mitarbeiter in der Anlageberatung eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens tätig war, gilt ebenfalls als qualifiziert. Vielleicht wird die Althasenregelung noch einmal nachgebessert, es könnte sein, dass der Stichtag für die Althasenregelung noch etwas hinausgezögert wird, so hatte sich jedenfalls die BaFin einmal geäußert.

Bei Neueinstellungen ist bereits jetzt darauf zu achten, dass in den Zeugnissen für den jeweiligen Mitarbeiter bestätigt wird, dass er auch im Bereich Anlageberatung tätig war. Jedenfalls ist das wichtig, wenn er den Sachkundenachweis nicht schon bereits durch ein Abschlusszeugnis (siehe oben a) bis c)) belegen kann.

Bitte vergessen Sie nicht, auch den Vertriebsbeauftragten anzuzeigen. Er muss weitgehend die gleichen Qualifikationsanforderungen wie die Anlageberater besitzen. Die spannende Frage wird sein, wer genau der Vertriebsbeauftragte ist. Das ist auf jeden Fall der Vertriebsvorstand oder diejenigen Personen, die Vertriebsvorgaben für Mitarbeiter formulieren können. Sehr strenge Stimmen haben schon geäußert jeder der z. B. erfolgsabhängige Vergütungen für Mitarbeiter festlege sei schon Vertriebsbeauftragter. Ich hoffe, dass es nicht so streng kommt, werde Sie aber natürlich auf dem Laufenden halten, wer nach Auffassung der BaFin letztlich als Vertriebsbeauftragter gelten wird.

Spannend wird es auch für den Compliance-Officer, für diesen sieht der Verordnungsentwurf deutlich strengere Qualifikationsanforderungen vor. Notwendig ist für diesen ein rechtswissenschaftliches Studium oder ein Abschlusszeugnis BWL mit Fachrichtung Banken- oder Finanzdienstleistungen bzw. Abschlusszeugnis als Bank- oder Sparkassenbetriebswirt einer Bank- oder Sparkassenakademie. Auch hier kann die Althasenregelung helfen, wichtig ist dazu aber, dass der Compliance-Officer dann auch seit Anfang 2006 als Compliance-Beauftragter benannt war.

Die Personalabteilungen oder Personalverantwortlichen sollten sich schon jetzt an die Arbeit machen und für alle anzuzeigenden Mitarbeiter die Qualifikationen überprüfen und zusammensuchen, sonst wird es im zweiten Halbjahr 2012 eng, bei Neueinstellungen sollte bereits heute darauf geachtet werden, dass die Qualifikationen für die Anzeige an die BaFin belegt werden können.

Wer nur in der Vermögensverwaltung tätig ist und keine Anlageberatung erbringt, muss nur den Vertriebsbeauftragten und Compliance-Officer anzeigen. Bitte beachten Sie aber, dass dann auch kein Mitarbeiter eine Anlageberatung erbringen kann. Deswegen wird es sich empfehlen, wenigstens einen Mitarbeiter bei der BaFin für die Anlageberatung anzuzeigen, ansonsten wäre das Institut für den Bereich der Anlageberatung durch Mitarbeiter gesperrt.

Mit den besten Grüßen  
Ihr

Dr. Christian Waigel  
Rechtsanwalt